

Grundstücksentwässerung

Ein Wohngebäude muss gegen Niederschläge geschützt und gegen Grundwasser gesichert sein sowie für eine Bewohnbarkeit eine funktionierende Trinkwasserversorgung und eine gesicherte Abwasserentsorgung aufweisen. Zudem müssen die entsprechenden Leitungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers dicht sein. Da undichte Stellen oft klein anfangen, können bei Nichtbeachtung Langzeitschäden mit erheblichen Auswirkungen entstehen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) bezeichnet ein System zur Ableitung des Schmutz- und Regenwassers zur Kanalisation oder einer sonstigen Entsorgungseinrichtung. Die GEA beinhaltet alle Einrichtungen innerhalb der Grundstücksgrenzen, die der Abwassersammlung, -vorbehandlung, -prüfung und -ableitung dienen. Die Übergabe des Abwassers erfolgt an der Grundstücksgrenze über einen Revisionsschacht zum Grundstücksanschluss. Als Grundstücksanschluss wird die Verbindung zwischen der GEA an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verstanden.

Um eine sach- und fachgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten für die Planung geeignete Fachleute herangezogen und die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Dies ist ein wichtiger Punkt zur Vermeidung von Störungen im Betrieb, da eine Vielzahl von Schäden im Verlauf der Lebenszeit einer Rohrleitung auf unsachgemäße Planung und fehlerhafte Bauausführung zurückgehen. Maßgebende Grundlagen für Planung und Betrieb der entwässerungstechnischen Einrichtungen sind in den DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 Teil 3 und 100 sowie der Satzung über die Entwässerung der Stadt Neuwied - Allgemeine Entwässerungssatzung (AES) - zusammengestellt. Die Grundstückseigentümer sind für die Herstellung, Reinigung und Instandhaltung ihrer Anlagen nach den Regeln der Technik verantwortlich und tragen dafür die Kosten.

Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht, auch Übergabe- oder Einsteigschacht genannt, auf dem Privatgrundstück zu errichten. Im Fall einer Grenzbebauung (Gebäudeaußenkante = Grundstücksgrenze) entfällt das Schachtbauwerk. Dann muss eine Revisionsöffnung (Putzklappe) den Zugang zur Hauptgrundleitung ermöglichen. Der Revisionsschacht dient insbesondere der Wartung, der Kontrolle und der Sanierung von Grundleitungen.

Die Schächte sind so nahe wie möglich, jedoch innerhalb von 5 Metern hinter der Grundstücksgrenze an den Grundstücksanschluss zu setzen. Revisionsschächte müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut, überpflastert oder überpflanzt werden.

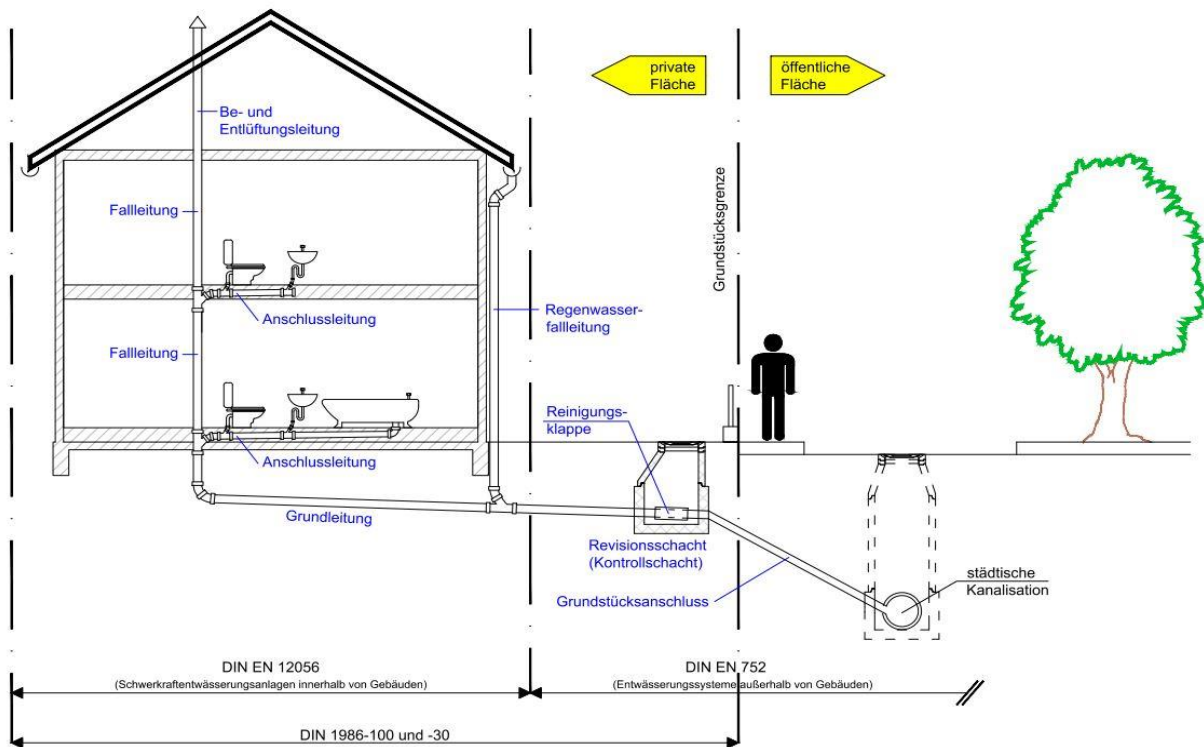
Der Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstücksentwässerungsanlage dient ausschließlich dem Zweck Abwasser zu entsorgen. Grund- und Drainagewasser sind nicht reinigungsbedürftige Wässer und dürfen deshalb nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

Die SBN erteilen für den Entwässerungsanschluss sowie für jede wesentliche Änderung und für das Einleiten von Abwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers / seines Fachplaners eine Genehmigung. In dieser werden u. a. die Anzahl, die Durchmesser und die Lage der Grundstücksanschlüsse für eine Liegenschaft festgelegt und es können weitergehende Auflagen, z. B. eine Einleitbeschränkung, enthalten sein. Die Grundstücksanschlüsse, d. h. die abwassertechnischen Anlagen im öffentlichen Bereich, werden ausschließlich durch die SBN erstellt. Die Lage der Anschlüsse kann, sofern diese noch nicht vorhanden sind, im Entwässerungsantrag angegeben werden.

Eine fachgerecht ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundlage für den Gewässer- und Gesundheitsschutz. Die erforderlichen Arbeiten für die Betriebssicherheit und Wartung und die evtl. Maßnahmen zur Instandhaltung können anschließend leicht durchgeführt werden.

Abwassernormen – Anwendungsbereiche



- Abwasser** ist jedes durch Gebrauch verunreinigte oder jedes sonstige in die Kanalisation gelangende Wasser.
- Schmutzwasser** ist häusliches Abwasser aus Toiletten (Fäkal- oder Schwarzwasser), Sanitäreinrichtungen, Küchen und Waschmaschinen (Wasch- oder Grauwasser) und Abwasser aus Gewerbe und Betrieben, die in die öffentliche Kanalisation ableiten.
- Regenwasser** ist Wasser aus atmosphärischem Niederschlag.
- Fremdwasser** ist unverschmutztes Wasser, das zusammen mit dem Schmutzwasser bei Trockenwetter abfließt, aber eigentlich nicht in die Kanalisation gelangen soll bzw. darf (Grundwasser, Dränwasser).
- Kanalnetz** bezeichnet die Gesamtheit der Kanäle, Abwasserdruckleitungen und zugehörige Bauwerke in einem Entwässerungsgebiet.
- Lüftungsleitung** ist zur Be- und Entlüftung von Abwasserleitungen übers Dach zu ziehen, um Druckschwankungen im System abzubauen.
- Falleitung** ist eine lotrechte Leitung zur Aufnahme des Schmutzwassers aus Einzel- und Sammelanschlussleitungen. Sie leitet Schmutz- und Regenwasser in eine Sammel- oder Grundleitung.
- Sammelleitung** ist eine frei zugängliche horizontale Abwasserleitung, die das Abwasser aus Fall- und Anschlussleitungen aufnimmt.
- Grundleitung** ist eine unzugänglich verlegte Abwasserleitung im Erdreich oder in der Grundplatte, die das Abwasser oder Regenwasser ableitet.
- Revisionschacht** ist für die notwendigen Reinigungs- und Überwachungsarbeiten auf dem Grundstück zu setzen.
- Grundstücksanschluss bzw. Anschlusskanal** ist die Abwasserleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Abwasserkanal.